

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, FNA 2129-8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58);

Antrag der Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH, Knorrstraße 1, 94501 Aldersbach, auf wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Aluminium- und Eisenwerkstücken durch Errichtung und Betrieb einer neuen KTL-Anlage einschließlich Zinkphosphatierung und einer neuen Anodisieranlage auf dem Grundstück mit den Flurnummern 446 und 446/4, Gemarkung Aldersbach, Gemeinde Aldersbach

### Bekanntmachung

Die Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH betreibt am Werksstandort Knorrstraße 1, 94501 Aldersbach eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Oberflächenbehandlung von Aluminium- und Eisenwerkstücken. Die Anlage wurde mit dem immissionsschutzrechtlichen Bescheid vom 03.05.2005 genehmigt. Es ist nun die Erweiterung und Optimierung ihrer Produktionskapazitäten durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen KTL-Anlage (einschließlich Zinkphosphatierung) und einer neuen Anodisieranlage geplant.

| <b>Anlage zur Behandlung von Oberflächen: Antragsgegenstand Teilgenehmigung 1</b> |   |  |   |
|---|---|--|---|
| <b>BE</b>   | <b>Bezeichnung</b>  | <b>Kurzbeschreibung</b>  | <b>Zuordnung nach 4. BImSchV</b>  |
| 1   | KTL-Anlage einschl. Umfänge zur Vor- und Nachbehandlung und Einbrennofen  | 12 Wirkbäder à ca. 11 m <sup>3</sup> , verortet in Gebäudeteil A20/2;<br>Nutzvolumen Wirkbäder zur Oberflächenbehandlung: 66,6 m <sup>3</sup><br>Lösemittelverbrauch: 8,8 t/a, 19,6 kg/h | Anlage gemäß Nr. 3.10.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV:<br><i>Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren</i> |
| 2   | Anodisieranlage   | 29 Wirkbäder à 3 m <sup>3</sup> , verortet in Gebäudeteil A20/2<br>Nutzvolumen Wirkbäder zur Oberflächenbehandlung: 42 m <sup>3</sup>  |   |
| 3   | Abwasseranlage  | Verortet in Gebäudeteil A20/2 zur Behandlung der sauren und alkalischen Abwässer aus der Oberflächenbehandlung   | Nebeneinrichtung  |
| 4   | Lagereinrichtungen Oberflächenbehandlung:<br>Rohteileanlieferung, Chemielager, Gefahrstofflager, Hochregallager | Gebäudeteile A20/1, A20/2, A20/3   | Nebeneinrichtung  |
| 5   | Sonstige Logistikumfänge  | Gebäudeteil A20/4, Mitarbeiterparkplatz  | Nebeneinrichtungen  |

Die dafür erforderliche bauliche Infrastruktur in Form eines Parkplatzes, einer Produktionshalle, eines Hochregallagers, eines Lack- und Chemielagers sowie Logistikflächen und gebäudetechnische Anlagen wird ebenfalls neu errichtet.

Das Vorhaben ist nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, § 1 i. V. m. Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch VO vom 12. November 2024 (BGBl. I Nr. 355) genehmigungsbedürftig und in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung

nach § 10 BImSchG zu führen (§ 16 Abs. 2 Satz 5 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) i. V. m. Anhang I Nr. 3.10.1 der 4. BImSchV). Die Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH hat eine Teilgenehmigung nach § 8 Satz 1 BImSchG zur Errichtung eines Parkplatzes, einer Produktionshalle, eines Hochregallagers, eines Lack- und Chemielagers sowie Logistikflächen und gebäudetechnische Anlagen beantragt. Zusätzlich hat die Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BImSchG beantragt. Der Antrag gem. § 8a BImSchG erstreckt sich auf die Errichtung des neuen Mitarbeiterparkplatzes, den Abbruch des bestehenden Mitarbeiterparkplatzes sowie auf die Errichtung der Produktionshalle. Der Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Baubeginns wurde am 20.05.2025 erteilt. Mit den beantragten Baumaßnahmen ist bereits am 10.06.2025 begonnen worden und soll des Weiteren am 30.06.2025 begonnen werden.

Die Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 2 VO vom 3. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), öffentlich bekannt gemacht. Die Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH hat der Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet nach § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG widersprochen. Die Auslegung des Antrages erfolgt stattdessen in Papierform am Landratsamt Passau sowie an der Gemeinde Aldersbach gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV a. F. vom 11. November 2020 (BGBl. I. S. 2428, 2429).

Der Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Aluminium- und Eisenwerkstücken durch Errichtung und Betrieb einer neuen KTL-Anlage einschließlich Zinkphosphatierung und einer neuen Anodisieranlage liegt zusammen mit den zugehörigen Unterlagen samt im Genehmigungsverfahren nachgereichter Unterlagen vor. Zusätzlich werden die bis dato vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen (Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen) ausgelegt. Die Stellungnahmen folgender Fachstellen sowie entscheidungserheblichen Berichte lagen dem Landratsamt Passau vor:

- Technischer Umweltschutz vom 07.04.2025
- Abfallrecht vom 24.04.2025
- Brandschutzdienststelle vom 26.06.2025
- Gewerbeaufsichtsamt vom 25.04.2025
- Untere Naturschutzbehörde vom 17.04.2025
- Untere Wasserschutzbehörde vom 07.04.2025
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft vom 24.04.2025
- Bauamt vom 25.04.2025
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 16.04.2025
- Auszug aus der Sitzungsniederschrift des Gemeinderates der Gemeinde Aldersbach vom 16.04.2025 zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
- Geotechnischer Bericht der Geoplan GmbH, Nr. B2409420 vom 29.11.2024

Die oben genannten Unterlagen und Stellungnahmen liegen in der Zeit von

**Donnerstag, den 03.07.2025 bis einschließlich Samstag, den 02.08.2025**

während der jeweiligen allgemeinen Öffnungszeiten im

- Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer-Nr. 3.02 (Ebene 3), Tel. 0851/397-5415
- Gemeinde Aldersbach, Klosterplatz 1, 94501 Aldersbach, Zimmer-Nr. 204, Tel. 08543/9610-0

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Einsichtnahme am Landratsamt Passau eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich ist. Es wird auf Art. 31 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) hingewiesen, dass das Ende der Auslegungsfrist nicht nach Art. 31 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG auf den nächstfolgenden Werktag fällt, sondern ausdrücklich mit Ablauf des Samstages, den 02.08.2025, endet.

Etwaige Einwendungen gegen die Maßnahme können ab Beginn der Auslegung am 03.07.2025 **bis Montag, den 01.09.2025** schriftlich beim Landratsamt Passau, Postfach 1972, 94009 Passau und bei der Gemeinde Aldersbach, Klosterplatz 1, 94501 Aldersbach oder elektronisch unter der E-Mail Adresse [umweltschutzbehoerde@landkreis-passau.de](mailto:umweltschutzbehoerde@landkreis-passau.de) erhoben werden. Als Betreff ist „Änderungsgenehmigung

Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH“ anzugeben. Die Einwendung muss Namen und Anschrift der einwendenden Person enthalten. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder unvollständigen Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen sind der Antragstellerin bekannt zu geben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendungen unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zulassungsbehörde ist von Gesetzes wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass Einwendungen nach Ablauf der genannten Frist mit Wirkung für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Anerkannte Umweltverbände sind eingeladen, sich an dem Verfahren zu beteiligen und werden gebeten, innerhalb der Frist jedenfalls mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, sich dazu zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt ggf. mit dem Eingang ihrer Stellungnahme zu rechnen ist. Bleibt eine Äußerung aus, wird die Zulassungsbehörde davon ausgehen müssen, dass der jeweilige Umweltverband keine Stellungnahme abgeben möchte. Ist ein Erörterungstermin bestimmt, muss eine Stellungnahme rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vorher der Genehmigungsbehörde vorliegen, wenn sie im Erörterungstermin berücksichtigt werden soll.

Der Erörterungstermin findet am **10.09.2025 ab 9:00 Uhr im großen Sitzungssaal am Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau** statt. Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn auch diejenige Person, die die Einwendungen erhoben hat, nicht bei dem stattfindenden Erörterungstermin anwesend ist. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin nach Ermessen des Landratsamtes Passau durchgeführt wird. Sollten gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben werden, entfällt der Termin. Dies wird nach der Maßgabe des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Passau, 24.06.2025  
Landratsamt Passau  
Gez.  
Krompaß  
Verwaltungsinspektorin